

*Die Stadtverordnetenversammlung*

Fraktion
<b>UL - Fraktion</b>
Datum
<b>11.09.2007</b>

<input type="checkbox"/> Magistrat/Fraktion wünscht Beratung zuerst in der Stadtverordnetenversammlung
Antragsteller wünscht Beratung zuerst im Ausschuss:
<input checked="" type="checkbox"/> HFA <input type="checkbox"/> BVU <input checked="" type="checkbox"/> JKS <input type="checkbox"/> MAG

Nummer	
<b>16/A 0053</b>	
Eingang	Ausgang
11.09.2007	13.09.2007

Antrag

<input type="checkbox"/> Anhörung Ausländerbeirat
Von Stadtverordnetenvorsteher(in)/Büro Stadtverordnetenversammlung auszufüllen.

<b>Betreff:</b> <b>Neunte Satzung zur Staffelung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulkinderhäuser der Stadt Schwalbach am Taunus</b>
--

Text und Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Gebührensatzung zur Staffelung der Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindergärten und der Schulkinderhäuser nach Kinderzahl und Einkommen zu erarbeiten und die Änderungen der Gebührensatzungen dem Stadtparlament zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Für die Staffelung der Kindergartengebühren nach Kinderzahl und Familieneinkommen gibt es sachliche Gründe, die die Benachteiligung der Benutzer mit höherem Einkommen rechtfertigen.

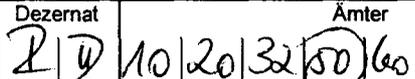
a) Gebühren sind Geldleistungen, die dem Schuldner aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen auferlegt werden und dazu bestimmt sind, die Kosten für die Leistung ganz oder teilweise zu decken. Ihre besondere Zweckbestimmung, Einnahmen zu erzielen, um die Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ganz oder teilweise zu decken, unterscheidet sie von der Steuer. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass Gebühren für staatliche Leistungen nicht völlig unabhängig von den tatsächlichen Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festgesetzt werden dürfen; die Verknüpfung zwischen Kosten und Gebührenhöhe muss sachgerecht sein.

Eine an sozialen Gesichtspunkten orientierte Staffelung ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Das Kostendeckungsprinzip und ähnliche gebührenrechtliche Prinzipien sind keine Grundsätze mit verfassungsrechtlichem Rang. Mit einer Gebührenregelung dürfen neben der Kostendeckung auch andere Zwecke verfolgt werden; auch der Wert einer staatlichen Leistung für deren Empfänger darf sich in Gebührenmaßstäben niederschlagen.

b) Eine einkommensbezogene Staffelung der Kindergartenbeiträge und auch diejenige der Beiträge für die Schulkinderhäuser verstößt nicht gegen Grundsätze der Abgabengerechtigkeit. Eine solche Staffelung ist insoweit jedenfalls unbedenklich, solange selbst die Höchstgebühr die tatsächlichen Kosten der Einrichtung nicht deckt und in einem angemessenen Verhältnis zu der damit abgegoltenen Verwaltungsleistung steht. Unter dieser Voraussetzung wird allen Benutzern im Ergebnis ein vermögenswerter Vorteil zugewendet. Auch die Nutzer, die die volle Gebühr zahlen, werden nicht zusätzlich und voraussetzungslos zur Finanzierung allgemeiner Lasten und vor allem nicht zur Entlastung sozial schwächerer Nutzer herangezogen. Die in der Satzung der Stadt Schwalbach festgelegten Gebührensätze decken die tatsächlichen Kosten noch nicht einmal zu einem Drittel ab. Auch diejenigen Benutzer, die die volle Gebühr zahlen, kommen in den Genuss einer öffentlichen Infrastrukturleistung, deren Wert die Gebührenhöhe erheblich übersteigt.

Empfänger: Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung  
 Mitglieder des Magistrates  
 Ausländerbeirat (Beteiligung gem. § 88 Abs. 2 HGO)

Dezernat	Ämter
	

Fortsetzung von Seite 1

c) Die ungleiche Behandlung der Eltern bei der Heranziehung zu Gebühren wird durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe gerechtfertigt.

Kindergärten und auch die Schulkinderhäuser sind unverzichtbar, um die Chancengleichheit der Kinder in Bezug auf die Lebens- und Bildungsmöglichkeiten herzustellen. Mit ihrer Einrichtung werden zugleich wichtige grundrechtliche Schutz- und Förderpflichten erfüllt. Die Verfügbarkeit eines Kindergartenplatzes und auch eines Betreuungsplatzes im Schulkinderhaus kann Frauen darin bestärken, eine ungewollte Schwangerschaft nicht abubrechen. Zusätzlich wird die Gleichstellung der Frau im Arbeitsleben gefördert, indem ihr durch die Betreuung ihrer Kinder die Teilnahme am Arbeitsleben ermöglicht wird. Auch insofern befolgt der Staat ein grundrechtliches Schutzgebot, denn gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG muss er dafür sorgen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt.

Deshalb dürfen Kindergartenplätze und Betreuungsplätze in den Schulkinderhäusern auch Kindern einkommensschwächerer Eltern nicht vorenthalten werden. Dieser Anforderung kann durch sozial gestaffelte Tarife genügt werden. Eine umfassende Bezuschussung der Kindergärten, die allen Eltern ungeachtet ihrer Einkommensverhältnisse gleichmäßig zugute kommt, ist hingegen zur Sicherung ihrer allgemeinen Zugänglichkeit nicht erforderlich (vgl. BVerfG, 1 BvR 178/97 vom 10.3.1998).

Beispielhaft für die Einführung der Staffelung der Gebühren sind z.B. die Stadt Frankfurt am Main und die Stadt Idstein.

gez. Enrico Straka

Hinweis

Der Antrag liegt als unterschriebenes Original dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vor.